

# SATZUNG

## VEREIN HOSPIZARBEIT SPRINGE E.V.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein Hospizarbeit Springe e.V." und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Springe eingetragen werden.
2. Vereinssitz ist Springe.

### § 2 Zweck, Vereinstätigkeit, Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Unterstützung von Schwerkranken, Sterbenden, sowie deren Angehörige und Freunde. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich und überkonfessionell auf mitmenschlicher Basis.
  - Bemühungen, die Isolation von Sterbenden und Trauernden abzubauen.
  - Tätigkeiten, die einen Beitrag leisten zur Auflösung der Tabuthemen Sterben, Tod und Trauer.
3. Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein darf seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zugegangen sein.
  - Die Streichung der Mitgliedschaft kann bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.
  - Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund nach Antrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Hospizgruppe

### § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der

1. a)
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
  - Beisitzer/in

b)

Beratendes Mitglied des Vorstandes ist der/die Sprecher/in der Hospizgruppe. Er/Sie wird von den Gruppenmitgliedern gewählt. Zusätzlich kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jede/r der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3a. Im Jahre 2012 werden die Posten des Beisitzers und des zweiten Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren einmalig gewählt.**
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen, muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Sinne § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Nennung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

### **§ 7 Hospizgruppe**

1. Die Hospizgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
2. Die Mitglieder der Hospizgruppe leisten die satzungsgemäße Arbeit in unmittelbarem Kontakt mit den Betroffenen.
3. Der Einsatz in konkreter Sterbebegleitung im Namen der Hospizgruppe setzt eine entsprechende Vorbereitung voraus.

### **§ 8 Beschlussfassung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Abgestimmt wird grundsätzlich geheim. - Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
3. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 9 Protokoll der Mitgliederversammlung**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung Sterbender, Schwerkranker und deren Angehörigen.